



CELAR
SENONER
WEBER-WILFERT

Haftungsrisiken für den CRO

Return 16.10.2024

RA Dr. Romana Weber-Wilfert

ÜBERBLICK



CELAR
SENONER
WEBER-WILFERT

- **Organfunktion**
 - Abgaben
 - Verwaltungsstrafrecht
 - Zivilrechtliche Aspekte
- **Keine Organfunktion**
 - Begriff des faktischen GF
 - Haftung des faktischen GF

§ 67 Abs 10 ASVG



Voraussetzungen gem § 67 Abs 10 ASVG:

- Stellung des Haftenden als Vertreter
- Uneinbringlichkeit
- Verschulden an der Pflichtverletzung (leichte FL reicht)
- deren Ursächlichkeit für die Uneinbringlichkeit
- sowie Rechtswidrigkeitszusammenhang

ist der Haftung nach §§ 9 und 80 BAO nachgebildet

DARLEGUNGSLAST



CELAR
SENONER
WEBER-WILFERT

Den Vertreter trifft die besondere Verpflichtung, darzutun, aus welchen Gründen ihm die Erfüllung der Verpflichtungen unmöglich war – **widrigensfalls eine schuldhafte Pflichtverletzung angenommen werden kann.**

Einwand, dass die **Unterlagen nicht zur Verfügung** seien, nicht relevant → im Hinblick auf seine mögliche Inanspruchnahme als Haftungspflichtiger muss er Informationen sichern, sobald nicht alle Abgaben bezahlt werden können.

GLÄUBIGERGLEICHBEHANDLUNG



CELAR
SENONER
WEBER-WILFERT

Meldepflicht

Zahlungspflicht

Abfuhrpflicht hinsichtlich einbehaltener DN-Beiträge

Darlegung der:

- im **Beurteilungszeitraum** fälligen unberichtigten Beitragsschulden und
- der fälligen offenen Gesamtverbindlichkeiten
- sowie die darauf jeweils geleisteten Zahlungen.

GLÄUBIGERGLEICHBEHANDLUNG



CELAR
SENONER
WEBER-WILFERT

Beurteilungszeitraum:

- früher Beurteilung für jede einzelne Zahlung
- beginnt mit **Fälligkeit der ältesten unberichtigten Beitragsforderung** und **endet** mit dem Verantwortlichkeitszeitraum des Vertreters – also **Insolvenzeröffnung** oder **früherer Rücktritt od gänzliche Zahlungseinstellung**

Die Haftung des neu bestellten Vertreters für Beitragsrückstände, die **vor seiner Bestellung** aufgelaufen sind, ist **grundsätzlich zu bejahen** (VwGH 95/16/0155, Ro 2014/16/0019). Ein Vertreter, der erst zu einem Zeitpunkt Vertreter wird, zu dem bereits Beitragsschulden bestehen, die ohne seine Mitwirkung zustande gekommen sind ("Altschulden"), hat sich ab dem Eintritt seiner Verantwortlichkeit um die Berichtigung dieser Beitragsschulden aus den vorhandenen Mitteln bzw um die Gleichbehandlung dieser Verbindlichkeiten mit anderen Schulden entsprechend zu kümmern hat, widrigenfalls er auch für "Altschulden" haftet (vgl VwGH vom 21.09.1999, 99/08/0065).

GLÄUBIGERGLEICHBEHANDLUNG



CELAR
SENONER
WEBER-WILFERT

Fälligkeit und Zahlungsfrist

Die allgemeinen Sozialversicherungsbeiträge sind am letzten Tag des jeweiligen Kalendermonates fällig und unaufgefordert binnen 15 Tagen auf das Beitragskonto bei der ÖGK einzuzahlen.

Differenzschaden:

- in diesem Zeitraum fällig gewordene Beitragsforderungen und alle sonstigen Geschäftsforderungen sind aufzuaddieren (**Gesamtforderungen**).
- Gegenüberstellung der geleisteten Zahlungen (**tatsächliches Zahlungsvolumen**) und **Gesamtforderungen** → **Prozentsatz der Befriedigung**
- Ist der Prozentsatz der Befriedigung der Beiträge niedriger → Haftung für Differenz
- Haftung auch infolge **ANFECHUNG**

GLÄUBIGERGLEICHBEHANDLUNG



CELAR
SENONER
WEBER-WILFERT

- Zug- um-Zug Zahlungen – keine Sonderbehandlung
- **Vorübergehende** Ungleichbehandlung ist nicht schädlich
- Vom Haftungsbetrag ist noch etwaige **Insolvenzquote** abzuziehen.
- Haftung infolge **Meldepflichtverletzung** oder Nichtabfuhr einbehaltener Dienstnehmerbeiträge → Für diese Beiträge haftet der schuldhaft handelnde gesetzliche Vertreter jedenfalls zur Gänze.

Der faktische GF



CELAR
SENONER
WEBER-WILFERT

- **Entscheidungsbefugnisse:** Übt die Person Entscheidungsmacht in Bereichen aus, die typischerweise der Geschäftsführung vorbehalten sind? Dies kann Finanzentscheidungen, Personalentscheidungen oder strategische Ausrichtungen des Unternehmens umfassen.
- **Einfluss auf die Unternehmensführung:** Hat die Person einen maßgeblichen Einfluss auf die tägliche Geschäftsführung und die strategische Ausrichtung des Unternehmens?
- **Interne Weisungsbefugnis:** Verfügt die betreffende Person über die Befugnis, intern Anweisungen zu erteilen, die üblicherweise der Geschäftsführung zuzuordnen sind? Dabei geht es nicht nur um das Recht, Weisungen zu erteilen, sondern auch um die tatsächliche Praxis, wie Anweisungen im Unternehmensalltag umgesetzt und vom Personal befolgt werden.

Der faktische GF



CELAR
SENONER
WEBER-WILFERT

- **Zugang zu Unternehmensinformationen:** Hat die Person Zugang zu vertraulichen Informationen und internen Daten, die normalerweise auf das Management beschränkt sind, z. B. detaillierte Finanzberichte, Geschäftsgeheimnisse oder zukunftsbezogene Unternehmenspläne?
- **Verantwortung und Haftung:** Übernimmt die Person Verantwortung für das operative Geschäft, trägt sie Risiken und steht sie auch intern für die Folgen von Unternehmensentscheidungen gerade? Faktische Geschäftsführer werden oft an ihren Ergebnissen gemessen und können interne Verantwortlichkeiten tragen, die über gewöhnliche Angestelltenverhältnisse hinausgehen.
- **Beteiligung an der Vertragsgestaltung:** Spielt die Person eine entscheidende Rolle bei Vertragsverhandlungen und -abschlüssen? Ein faktischer Geschäftsführer ist oft stark in die Planung und Ausführung wichtiger Verträge involviert.

Der faktische GF



CELAR
SENONER
WEBER-WILFERT

- **Dauer und Intensität der Tätigkeit:** Ein weiteres Anzeichen für das Vorliegen eines faktischen Geschäftsführers kann die Dauer und die Intensität der ausgeübten Aktivitäten sein. Ist die Person ständig mit Aufgaben betraut, die eigentlich in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung fallen, und dies über einen längeren Zeitraum hinweg?
- **Dokumentation und Titulierung:** Finden sich in Geschäftsdokumenten, E-Mails oder auf Visitenkarten Hinweise auf eine geschäftsführende Tätigkeit, selbst wenn diese offiziell nicht vergeben wurde? Solche indirekten Beweise können ebenfalls zur Klärung der Position einer Person im Unternehmen beitragen.

Der faktische GF



CELAR
SENONER
WEBER-WILFERT

- **Verdrängung des formellen GF**

faktischer GF führt das Ressort/Unternehmen de facto alleine

- **Außenauftritt / Erkennbares Gerieren als GF:** Außendarstellung: Tritt die Person gegenüber Dritten, wie Kunden, Lieferanten oder Finanzinstituten, als Vertreter des Unternehmens auf, in einer Weise, die auf eine Geschäftsführungsposition schließen lässt?

→ umstritten, da bloßes Vermeiden des Außenauftritts zur Vermeidung der Stellung als faktischer GF führen könnte

Der faktische GF



CELAR
SENONER
WEBER-WILFERT

„Hauptansprechpartner“, „alleiniger Entscheidungsträger“

Diese Kriterien sind nicht abschließend und müssen im Kontext der spezifischen Umstände jedes einzelnen Unternehmens betrachtet werden. Gerade in komplexen Unternehmensstrukturen oder in Situationen, in denen mehrere Personen informell Führungsaufgaben übernehmen, kann die Bestimmung eines faktischen Geschäftsführers herausfordernd sein.

Haftung des faktischen GF



CELAR
SENONER
WEBER-WILFERT

Der „faktische Geschäftsführer“ („De-facto-Geschäftsführer“) hat auf den formellen Geschäftsführer („De-iure-Geschäftsführer“) aktiv einzuwirken, damit dieser seiner Pflicht nach § 69 Abs 2 iVm Abs 3 IO zur Beantragung eines Insolvenzverfahrens nachkommt (8 Ob 124/07d)

Seit 1.1.2013: Haftung des faktischen gem § 9a BAO: § 9a sieht vor, dass Personen, die auf die Erfüllung der Pflichten des Abgabepflichtigen und der in §§ 80 ff BAO bezeichneten Vertreter tatsächlichen Einfluss nehmen, diesen Einfluss dahingehend auszuüben haben, dass diese Abgabepflichten erfüllt werden. Diese Personen haften in weiterer Konsequenz für Abgaben insoweit, als die Abgaben infolge ihrer Einflussnahmen nicht eingebracht werden können.

Haftung des faktischen GF



CELAR
SENONER
WEBER-WILFERT

Faktische GF können unmittelbare Täter im Sinn des **Finanzstrafgesetzes** sein, wenn sie auch die abgabenrechtlichen Agenden de facto wahrnehmen (13 Os 57/12z).

ASVG: Wenn dem faktischen GF das Ressort der Einbehaltung sowie die Abführung von DN-Anteilen zukommt, wird die Subjektqualität iSd § 114 ASVG zuerkannt.

Nach hM bedarf es für die Haftung des faktischen GF gemäß **§ 67 Abs 10 ASVG** neben dem Wissen über Beitragsschulden auch einer entsprechenden rechtlichen Ingerenz. Es kommt darauf an, dass ein „faktischer“ GF mit der rechtlichen Geschäftsführungstätigkeit betraut ist oder ihm aufgrund seiner Stellung innerhalb der Gesellschaft (bspw als Mehrheits- oder Alleingesellschafter) eine derartige Macht zukommt, eine ebensolche rechtliche Ingerenz für sich zu beanspruchen. Sind diese Voraussetzungen gegeben, ist eine Haftung des „faktischen“ Geschäftsführers als tatsächlicher Vertreter gemäß § 67 ASVG möglich.



CELAR
SENONER
WEBER-WILFERT

RA Dr. Romana Weber-Wilfert

www.csw-legal.at

rww@csw-legal.at

CSW Rechtsanwälte GmbH Wien/Mödling